



Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer
für das Haushaltsjahr 2025

2 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2025

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 25.06.2025 den Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 vom 01.04.2025 unter einer Auflage nicht beanstandet.

Haushaltssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.469.271,56 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.830.584,59 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-361.313,03 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	51.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.500,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	40.500,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-320.813,03 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	233.012,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-87.801,03 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.027.388,56 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.906.834,59 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	120.553,97 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.403.834,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.723.230,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-319.396,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittel- fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungs- tätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-198.842,03 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	119.663,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	180.337,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	206.494,97 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	300.000,00 EUR
---	----------------

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR
--	----------

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.000.000,00 EUR
---	------------------

§5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345,00 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	485,00 Prozent
Gewerbsteuer auf	420,00 Prozent

§ 6

Die Stadt Geyer erhebt von der Gemeinde Tannenberg zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft folgende Umlage:

2025 in Höhe von vorerst 174.600,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt erstmals nach dem vorläufigen Ergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres und final nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Stadt Geyer, den 15.07.2025



Dirk Trommer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan ist vom 12.08.2025 bis einschließlich 26.08.2025 im Rathaus Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 12 im 1. Obergeschoss zur kostenlosen Einsicht öffentlich ausgelegt und durch jedermann während der nachfolgend genannten Dienstzeiten einsehbar:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Das 1. Obergeschoss des Rathauses ist nicht barrierefrei erreichbar. Unter folgender Telefonnummer der Stadtverwaltung können während der Auslegungszeit Informationen über die ausgelegten Unterlagen eingeholt und Hilfe bei der Durchführung der Einsichtnahme angefordert werden: 037346/10525.



Dirk Trommer
Bürgermeister